



Newsflash Umweltrecht

November/2020

Inhalt

1.	Verwaltungsgerichtshof genehmigt 380kV Salzburgleitung	1
2.	Klimaschutzaspekte in der Strategischen Umweltprüfung	3
3.	Aktuelles.....	5
4.	English Summary	7

1. Verwaltungsgerichtshof genehmigt 380kV Salzburgleitung

Der VwGH veröffentlichte seine mit Spannung erwartete Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Salzburgleitung und bestätigte darin das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG). Er trifft dabei relevante Aussagen zu diversen Rechtsgebieten, allen voran zum Verhältnis von Strategischer Umweltprüfung SUP und UVP.

Salzburgleitung genehmigt – SUP nicht nötig

Ein wesentlicher Streitpunkt des Verfahrens war sicherlich die Frage, inwiefern der Netzentwicklungsplan, der der Leitung zugrunde liegt, einer Strategischen Umweltprüfung hätte unterzogen werden müssen und wie sich das Fehlen einer eben solchen auf die UVP Genehmigung des konkreten Projektes auswirken würde. Der VwGH bestätigte dabei das BVwG darin, dass für ein konkretes Projekt keine SUP notwendig wäre, widersprach jedoch der Annahme, dass eine solche unterlassene Prüfung eines Plans für das UVP-Verfahren keine Auswirkungen haben könne. Der Gerichtshof stellte somit fest, dass die SUP-Pflicht des Netzentwicklungsplanes durchaus relevant sein könnte, verneinte jedoch im konkreten Fall die Relevanz. Der VwGH begründete dies damit, dass sich auch dann ein überwiegendes öffentliches Interesse am Bau der Leitung ergeben würde, wenn der Netzentwicklungsplan nicht zur Anwendung komme und somit eine allfällige Rechtswidrigkeit im Plan – durch die fehlende SUP – nicht auf den konkreten Fall durchschlagen würde. Mit der Nicht-Anwendung des Planes und damit der Außerachtlassung der SUP Pflicht ist für den Gerichtshof auch eine Vorlage der Frage an den EuGH hinfällig.

Salzburgleitung braucht keine Erdkabel

Ebenfalls bestätigt der VwGH die Ermittlungsergebnisse des BVwG hinsichtlich der Frage der Verkabelung im Projekt. Damit bleibt die Entscheidung aufrecht, dass Erdkabel derzeit nicht dem *Stand der Technik* entsprechen und daher keine Pflicht dazu besteht, Projekte dergestalt auszuführen. Ob dieses Aufrechterhalten der Ergebnisse der unteren Instanz gleichzeitig die höchstgerichtliche Klarstellung der „Erdkabelfrage“ ist, auf die manche gehofft haben, lässt sich jedoch noch streiten, da eine eigene inhaltliche Prüfung durch das Höchstgericht im gegenständlichen Verfahren nicht erfolgte.

Vogelschutz und Tötungsrisiko

Die Vogelschutzrichtlinie der EU sieht ein generelles Tötungsverbot für geschützte Tierarten vor und auch dieser Thematik musste sich der VwGH angesichts der Hochspannungsleitungen annehmen. Dabei geht es im gegenständlichen Projekt um die Inkaufnahme von Tötungen, die der Gerichtshof dann als relevant beurteilt, wenn es durch die Leitungen zu einer signifikanten Erhöhung des Risikos im Verhältnis zum allgemeinen Naturgeschehen kommt. Begründet wird dieser Ansatz durch den VwGH mit einer Unterscheidung zwischen den Richtlinien und der

Unterscheidung zwischen Schutzgebiet und allgemeinem Artenschutz. Ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ sah der VwGH nicht als gegeben, weshalb dessen strengerer Schutz nicht greift.

Weitere Informationen:

[Die Entscheidung im Volltext](#)

[Beitrag auf umweltrechtsblog.at](#)

[ÖKOBÜRO Informationstext zu UVP-Verfahren](#)

2. Klimaschutzaspekte in der Strategischen Umweltprüfung

Für ein klimaneutrales Europa ist es ausschlaggebend, dass nationale Pläne, Programme und sonstige Rechtsakte unter Berücksichtigung des Klimawandels geprüft werden. Nationale, völkerrechtliche und europäische Klimaziele sind nur dann erreichbar, wenn die Verantwortlichen sowohl die Auswirkungen auf das Klima als auch die Anpassung an den Klimawandel in Erwägung ziehen.

„Climate Mainstreaming“ von Plänen und Programmen

Bei wegweisenden Entscheidungen ist der Klimawandel sowohl aufgrund des Klimaschutz-Gedanken als auch im Hinblick auf erforderliche Anpassungen an klimatische Veränderungen ausschlaggebend. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein geeignetes Instrument zur Klimasicherung und sollte auch herangezogen werden, um die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen sicherzustellen.

Aus einer im Sommer 2020 durchgeführten Studie des Umweltrechtsnetzwerks Justice and Environment (J&E) geht hervor, dass *Climate Mainstreaming* in nationalen Plänen und Programmen bisher eher schwach ausgeprägt ist. Die Zusammenfassung vergleicht, wie strategische Prüfungen zum Klimawandel in neun EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden, ob die Abschätzungen seit der Verabschiedung des Pariser Abkommens verstärkt wurden und wie die Zuständigen klimatische Faktoren berücksichtigen.

Empfehlungen für die Praxis

Bereits im Jahr 2013 veröffentlichte die EU-Kommission Leitlinien zur Integration von Klimawandel- und Biodiversitätsaspekten. Die J&E Studie zeigt, dass Umweltprüfungen im Hinblick auf klimatische Aspekte für alle Beteiligten nach wie vor sehr abstrakt und schwer greifbar sind. Daher befasste sich J&E insbesondere mit der praktischen Anwendbarkeit von Klimaschutz-Vorgaben und -Zielen im Zuge der SUP.

Dabei ist es zentral, einen Plan oder ein Programm nicht nur auf das Pariser Abkommen oder die von der EU vorgegebenen nationalen Klimaziele auszurichten, sondern auch mit anderen relevanten strategischen Zielen, etwa der Agenda 2030 oder nationalen Strategien, in Einklang zu bringen. Besonders entscheidend ist dabei die frühe Planungsphase auf der höchsten strategischen Ebene, beispielsweise bei landesweiten Verkehrs- oder Infrastrukturkonzepten. Die Prüfungen sollten Trends mit und ohne dem vorgeschlagenen Plan berücksichtigen, wobei sowohl *Worst Case*- als auch *Best Case*-Szenarien einzubeziehen sind. Falls der Wissenstand hinsichtlich bestimmter Auswirkungen noch nicht ausreichend fundiert ist, kommt einem flexiblen Management und der laufenden Evaluierung von Maßnahmen eine tragende Rolle zu. Dabei sind die Alternativen stets auch in Hinblick auf die unterschiedlichen Auswirkungen auf Klima und Biodiversität zu prüfen,

sowie die sich daraus ergebenden unterschiedliche Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen.

Kaum strategische Umweltprüfungen für Nationale Klimapläne

Nicht zuletzt zeigt sich, dass die Nationalen Energie- und Klimaschutzpläne (NEKPs) nur in zwei der von der vergleichenden Studie erfassten Staaten einer SUP unterzogen wurden. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, inwieweit die einzelnen Staaten die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen in die finale Version ihrer Pläne einfließen ließen. Auch diesbezüglich wäre somit auf nationaler Ebene ein Umdenken bei der strategischen Planung und umfassenden Prüfung im Bereich Klimaschutz wünschenswert.

Weitere Informationen:

[Leitlinien der EU-Kommission zur Integration von Klimawandel- und Biodiversitätsaspekten in die SUP](#)

[Vergleichende Studie und J&E Empfehlungen zu SUP und Klimaschutz](#)

[J&E Guidance zum Thema Klimaschutz in der SUP](#)

[Praxis-Website zur SUP in Österreich](#)

[Liste an Informationsquellen zu Klimaschutz in der SUP](#)

3. Aktuelles

Klimaklage von VfGH zurückgewiesen

Der Verfassungsgerichtshof wies am 30. September den von rund 8.000 KlägerInnen eingebrachten Individualantrag gegen die steuerliche Begünstigung von Flügen aus rein formellen Gründen zurück. Begründet hat der VfGH seine Entscheidung damit, dass Personen, die mit der Bahn fahren, nicht unmittelbar von steuerlichen Regeln betroffen sind, die für den Flugverkehr gelten.

[Entscheidung G 144-145/2020-13, V 332/2020-13](#)

EU-Kommission verabschiedet neue Chemikalienstrategie

Am 14. Oktober verabschiedete die EU-Kommission die EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit. Mittels Innovations- und Investitionsmaßnahmen sieht die Strategie eine Steigerung des Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt vor schädlichen Chemikalien vor. Besonderes Augenmerk wird dabei auf gefährdete Bevölkerungsgruppen gelegt. Dies soll unter anderem durch eine schrittweise Einstellung der Verwendung der schädlichsten Stoffe sowie einer weitgehenden Substituierung bedenklicher Stoffe in allen Produkten geschehen. Als zweitgrößter Chemikalienhersteller will die EU damit mit gutem Beispiel vorangehen. [Chemikalien-Strategie COM\(2020\) 667 final](#)

Lagebericht der EU – Europas Natur weiter unter Druck

Basierend auf den Berichten der Mitgliedsstaaten über den Erhaltungszustand der durch EU-Richtlinien geschützten Arten und Lebensräume veröffentlichte die EU-Kommission eine Bewertung des Zustands der Natur in der EU. Die Bewertung zeigt, dass zwar viele der geschützten Güter dem großen Druck gerade noch standhalten können, der Trend für einige jedoch immer weiter abwärts geht. Der Rückgang ist vor allem auf Land- und Forstwirtschaft sowie Urbanisierung und Eingriffe in Süßwasser-Lebensräume zurückzuführen. [Kommissionsbericht COM\(2020\) 635 final](#)

Mehr als 280 Mio. € an EU-Mitteln für LIFE-Projekte

Die EU-Kommission hat ein Investitionspaket von über 280 Mio. Euro für über 120 neue länderübergreifende Projekte des LIFE-Programms genehmigt. Diese EU-Mittel sollen Investitionen von fast 590 Mio. Euro mobilisieren, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen. Unterstützt werden unter anderem Projekte zum Schutz und der Verbesserung der Biodiversität, der Wiederherstellung von Torfgebieten, zur Senkung des Energieverbrauchs in neuen Gebäuden sowie einer besseren Abfallbewirtschaftung und Minderung der Lebensmittelverschwendung. [Pressemitteilung der Kommission](#)

Bauzeitverlängerungen können neue Prüfpflicht nach FFH-RL auslösen

Der EuGH klärte in einer Vorabentscheidungsfrage des Irish High Court die Anwendung des Art 6 Abs 3 FFH-RL auf temporäre Bauzeitverlängerungen. Darin ging es um die Bewilligung der Errichtung eines Flüssiggas-Terminals, welche nach zehn Jahren abgelaufen war, ohne dass mit den Bauarbeiten begonnen wurde. Die Behörde hatte die Genehmigung verlängert, ohne eine Verträglichkeitsprüfung mit den nahegelegenen Natura 2000 Gebieten durchgeführt zu haben. Der EuGH stellte nun klar, dass auch solche Bauzeitverlängerungen, die ein Projekt iSd UVP-RL betreffen, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn die ursprüngliche Bewilligung das Risiko einer Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebiets nicht vollständig ausschließen konnte.

[EuGH-Urteil C-264/19](#)

4. English Summary

Supreme Administrative Court rules in favour of “380 kV Salzburg-power line”

The Austrian Supreme Administrative Court recently put a final stroke under the EIA permission for extension of the high voltage power line in the region of Salzburg. In a highly anticipated ruling, the court provides interesting opinions on several environmental issues, ranging from forestry law to the relationship of SEA and EIA procedures. For the latter, the opponents of the project complained about the lack of an SEA decision regarding this part of the high level power grid, which in their eyes would render any EIA decision invalid. The Supreme Administrative Court rejected this however, as it stated, that even without any SEA decision, the ruling would have been the same. The “overriding public interest” necessary for the project the court took from the EU’s PCI list. Regarding the question whether the power lines need to be built as buried cables, the court sided against that and allowed for them to be built above ground. There is no more legal remedy available and the project can move ahead.

Climate Aspects within the Strategic Environmental Assessment

For a climate-neutral Europe, it is crucial that national plans, programmes, and other provisions are examined in the light of climate change. The environmental law network Justice and Environment (J&E) has recently published guidance and recommendations on the matter. A comparative study carried out in nine different Member States also shows that an SEA regarding NECPs has been conducted only in very rare cases. National, international, and European climate targets can only be achieved if decision-makers consider both the effects on the climate and adaptation to climate change. This “climate mainstreaming” of plans and programmes is especially crucial during the early planning phase and regarding high level plans and programmes. The coherence should not only be aligned to the Paris Agreement or EU national climate goals, but also with other strategic goals related to climate change (e.g. Agenda 2030 goals and national strategies). Strategic environmental assessment (SEA) is and already existing tool to ensure these requirements.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<https://oekobuero.at/de/impressum/>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie